

1. Gehölzstreifen Die Flächen sind mit Gehölzen gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Je 10

Geltungsbereich

Ifm ist mindestens ein Baum und je qm mindestens ein Strauch zu pflanzen. 2. Pufferstreifen

Die Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen und einmal jährlich zu mähen

3. Weide

Die Flächen sind als Weiden zu erhalten und extensiv zu nutzen.

<u> Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25</u> BauGB)

4. Flächenhafte Gehölzpflanzung

Die bezeichnete Fläche ist mit Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Je angefangene 100 qm Fläche ist mindestens ein Baum und je qm mindestens ein Strauch zu pflanzen.

Knick

Auf der Fläche ist ein Knickwall anzulegen. Je qm Knickkrone ist mindestens ein Gehölz gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.

6. Begrünung der Stellplätze und Parkplätze in Senkrechtaufstellung •••• Ebenerdige Stellplätze und Parkplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße ∨on 6 qm anzulegen.

Begrünung der Parkplätze in Längsaufstellung 0000 Ebenerdige Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 2 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 qm anzulegen.

Wohnbaugebiete 8. Einfriedung

Entlang der Grenzen zu Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen sind nur geschnittene Hecken aus Laubgehölzen zulässig. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Bei Einzäunungen muss der Zaun in bzw. hinter der Hecke liegen.

Dachbegrünung

Dachflächen von Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Neigung von weniger als 8 ° und mit einer Ausdehnung von mehr als 4 qm sind zu begrünen.

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die nach der textlichen Festsetzungen Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 zu pflanzenden Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

zu erhaltende Einzelbäume

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 a BauGB):

Die extensive Nutzung der Weiden (Maßnahmenfläche 3) auf den Flurstücken 39/10 (Teilflächen), 39/33 (Teilflächen), 63/18 und 446/39 und die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Maßnahmenfläche 1) auf den Flurstücken 39/10 (Teilfläche) werden als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzung werden gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB den Flächen für den Gemeinbedarf zugeordnet.



GOP zum B-Plan Nr. 8

Grünordnungsplan

Stand: 21.02.2006 Plan 6 M.: 1: 2500 Bearbeiter: E. Brandes

PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA

STHOLSTEIN UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL STADTPLANER SRL

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX.: 791717